



Statuten

des Kaufmännischen
Verbandes Winterthur

Kaufmännischer Verband Winterthur

Statuten

I. Wesen und Zweck

Artikel 1

Der **Kaufmännische Verband Winterthur** (KV Winterthur), dessen Zweck und Organisation durch gegenwärtige Statuten bestimmt werden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Er wurde am 11. November 1863 unter dem Namen «Verein junger Kaufleute» gegründet und seit 1892 unter dem Namen «Kaufmännischer Verein Winterthur» geführt.

Er ist eine Sektion des Kaufmännischen Verbands Schweiz (KV Schweiz, Zentralverband) und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist in Winterthur.

Artikel 2

Der Kaufmännische Verband Winterthur bezweckt:

- a) die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der kaufmännischen, kaufmännisch-technischen Angestellten beider Geschlechter der privaten und öffentlichen Betriebe sowie des Verkaufspersonals im Innen- und Aussen-dienst durch ihren Zusammenschluss in der lokalen Berufsorganisation und im KV Schweiz;
- b) den rechtlichen und sozialen Schutz der Lehrlinge und Lehrtöchter;
- c) die Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung seiner Mitglieder;
- d) die Förderung eines gesunden und tüchtigen beruflichen Nachwuchses;
- e) die Pflege der Solidarität und Vertiefung schweizerischer demokratischer Gesinnung sowie die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern;
- f) die Pflege des Kontaktes mit den Mitgliedern im Ausland.

Artikel 3

Diese Zwecke sucht er hauptsächlich zu erreichen durch:

1. Bildungswesen

- a) Führung der Kaufmännischen Berufsschule unter dem Namen «Wirtschaftsschule KV Winterthur»;
- b) Führung einer Fach- und Unterhaltungsbibliothek nebst Lesezimmer;
- c) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Exkursionen, Besichtigungen, Ausstellungen, Studien- und Gesellschaftsreisen im In- und Ausland, Ferienkursen usw.;
- d) Unterstützung von freien Sektionen und Klubs

2. Berufsinteressen

- a) Führung eines hauptamtlichen Sekretariates, welches sich auch als Stützpunktsekretariat gemäss den Statuten des KV Schweiz in den Dienst weiterer KV-Sektionen stellen kann;
- b) Vertretung der beruflichen Interessen der Angestellten sowie des Verkaufspersonals gegenüber den Arbeitgebern und in den Behörden; Stellungnahme zur Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung; Verhandlungen mit den Arbeitgebern und deren Organisationen über die Regelung der Arbeitsbedingungen durch Abschluss von Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträgen, Vereinbarungen usw.;
- c) Einflussnahme auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik;
- d) Unentgeltliche Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsbeistand in Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis betreffen;
- e) Moralische und materielle Unterstützung seiner Mitglieder bei unverschuldeter Notlage oder infolge Massregelung wegen Verfechtung von Verbands- und Mitgliederinteressen;
- f) Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Interessen zur Förderung gemeinsamer Ziele.

3. Stellenvermittlung

Führung einer Filiale der Schweizerischen Kaufmännischen Stellenvermittlung im Rahmen der Vorschriften dieser Institution.

4. Verschiedenes

- a) Unterhalt der verbandseigenen Liegenschaften;
- b) Abschluss von Abkommen, die den Mitgliedern ideelle und materielle Vorteile verschaffen (Bildungs-, Wohlfahrts- und Vergnügungsinstitutionen);
- c) Durchführung geselliger und kultureller Veranstaltungen;
- d) Information der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der KV Winterthur besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Art. 5)
- b) Auswärtigen Mitgliedern (Art. 6)
- c) Ehrenmitgliedern (Art. 7)
- d) Veteranenmitgliedern (Art. 8)
- e) Jugamitgliedern (Art. 9)

Artikel 5

Aktivmitglieder sind die in Winterthur und im Postkreis bis zu 10 km Entfernung wohnenden Mitglieder. Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Kaufmännische und kaufmännisch-technische Angestellte beider Geschlechter sowie Verkäufer und Verkäuferinnen vom angetretenen 17. Altersjahr an, die in privaten oder öffentlichen Betrieben tätig sind und entweder eine Lehrabschlussprüfung bestanden haben oder das Diplom einer öffentlichen Handelsschule besitzen oder mindestens ein Jahr Praxis nachweisen können;
- b) Kaufmännische und Verwaltungslehrlinge sowie Verkäuferlehrlinge beider Geschlechter in privaten oder öffentlichen Betrieben, die das 17. Altersjahr angetreten haben oder in dem Semester, in welchem sie sich als Schüler der Berufsschule einschreiben, das 17. Altersjahr antreten.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch hin.

Artikel 6

Als auswärtige Mitglieder gelten Mitglieder, die im Inland in einer Entfernung von über 10 km von Winterthur oder im Ausland wohnhaft sind. Für die Aufnahme der auswärtigen Mitglieder gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aktivmitglieder (Art. 5).

Artikel 7

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verband hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 8

Zu Veteranenmitgliedern rücken diejenigen Mitglieder vor, die dem KV Winterthur 30 Jahre angehört haben.

Artikel 9

Als Jugamitglieder können Lehrlinge und Schüler beider Geschlechter, die sich auf die kaufmännische Laufbahn vorbereiten oder eine Verkaufslehre absolvieren, nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr bis zum Abschluss der Lehre oder Handelsschule, der Jugendabteilung beitreten. Das Verhältnis der Jugendabteilung zum Hauptverband ist in einem speziellen Reglement festgelegt.

Artikel 10

In Übereinstimmung mit den Zentralverbandsstatuten können Anhänger einer anti-demokratischen Bewegung nicht Mitglieder des KV Winterthur sein.

Artikel 11

Aktiv- und auswärtige Mitglieder sowie Ehren- und Veteranen-Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Sie sind befugt, sämtliche Institutionen des Verbands zu benützen.

Artikel 12

Sämtliche Mitglieder sind ohne weiteres Mitglieder des Kaufmännischen Verbands Schweiz (KV Schweiz) und erhalten als solche das Mitgliedermagazin des KV Schweiz. Bei Abstimmungen über berufspolitische Fragen sind Geschäftsinhaber im Sinne der Zentralverbandsstatuten nicht stimmberechtigt.

Artikel 13

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) erfolgen. Wenn ein Mitglied in eine andere Sektion des KV Schweiz übertritt, kann der Austritt schon auf Ende des laufenden Vierteljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand vorher schriftlich und begründet einzureichen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen und die Institutionen der Sektion und des Zentralverbandes dahin.

Artikel 14

Der Ausschluss aus dem Verband wegen Verletzung von Verbandsinteressen kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Den betreffenden Mitgliedern steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung offen. Sie bleiben weiterhin Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung. Die Beschwerde muss innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides (Austrittsbestätigung) beim Vorstand anhängig gemacht werden.

Artikel 15

Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung und trotz wiederholter Mahnung durch das Sekretariat mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleiben, können unter Meldung an den Zentralverband von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III. Finanzielles

Artikel 16

Die Einnahmen des KV Winterthur bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) allfälligen ausserordentlichen Beiträgen
- c) dem Vermögensertrag
- d) dem Ertrag wirtschaftlicher Dienstzweige
- e) Subventionen und Zuwendungen

Artikel 17

Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Er ist für auswärtige Mitglieder und Veteranenmitglieder ermässigt. Der Einzug erfolgt im voraus semesterweise; für Mitglieder im Ausland jährlich. Der laufende Semesterbeitrag ist voll zu bezahlen, ohne Rücksicht auf das Datum des Ein-, Aus- oder Übertrittes in eine andere Mitgliederkategorie. Verfallene Beiträge werden unter Zuschlag der Kosten eingezogen.

Artikel 18

Die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

Artikel 19

Die Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtskommission der Wirtschaftsschule KV Winterthur zahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21

Verbandsvermögen und Fondsgelder sind in erstklassigen Wertpapieren und in verbandseigenen Liegenschaften anzulegen.

Artikel 22

Der Bildungs-, Stipendien- und Huberfonds (Legat Heinrich Huber, Paris/Singapur) dient der Ausrichtung von Stipendien an minderbemittelte, begabte und würdige Verbandsmitglieder für die berufliche Weiterbildung im In- und Ausland gemäss den Bestimmungen des Reglementes.

Artikel 23

Das Verbands- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. Organisation und Verwaltung

Artikel 24

Die Organe des Kaufmännischen Verbands Winterthur sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Aufsichtskommission der Berufsschule
- e) das Sekretariat
- f) die Kontrollstelle

a) die Generalversammlung

Artikel 25

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Semester statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen der Kontrollstelle oder von 100 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Angabe der Traktanden hat in der Regel mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitgliedermagazin des KV Schweiz unter «Sektionsnachrichten» oder schriftlich zu erfolgen.

Artikel 26

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und der Kontrollstelle des Verbands sowie der Vertreter des Verbands in der Aufsichtskommission der Wirtschaftsschule KV Winterthur
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Rechnungen und des Revisorenberichtes mit Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, allfälliger ausserordentlicher Beiträge und Genehmigung der Voranschläge;
- f) Statutenrevision;
- g) Bewilligung ausserordentlicher Kredite, welche die Zuständigkeit des Vorstandes übersteigen;
- h) Ausschluss von Mitgliedern als Rekursinstanz;
- i) Anschluss an andere Vereinigungen;
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern. Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind bis spätestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen;
- l) Auflösung des Verbands.

Artikel 27

Für Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird, durch offenes Handmehr;
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz c vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- c) Für eine Statutenrevision ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Ferner bleibt Art. 43 betreffend Auflösung vorbehalten.

b) der Vorstand

Artikel 28

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzdelegiertem und vier bis acht Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den KV Winterthur nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt namens des Verbands der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, je mit dem Sekretär oder Finanzdelegierten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Artikel 29

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder beim Präsidenten eine Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. – Der Verbandssekretär wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

Artikel 30

Dem Vorstand sind folgende Obliegenheiten übertragen:

- a) die Oberaufsicht über sämtliche Verbandsinstitutionen und die Verbandsliegenschaften;
- b) Ausschluss von Mitgliedern. Anträge und Ernennung von Ehrenmitgliedern. Durchführung der Veteranenehrung;
- c) Einberufung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- d) Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes, Beschlussfassung über Verbandsveranstaltungen, Förderung von Bildungsbestrebungen, die nicht in das Programm der Wirtschaftsschule KV Winterthur fallen;
- e) Wahl von Kommissionen und Aufstellung ihrer Reglemente; Genehmigung der Statuten und der Wahl der Leiter der freien Sektionen und Klubs; Vorschläge für die Aufstellung oder Abänderung der Verbandsstatuten und Reglemente;
- f) Genehmigung und Veröffentlichung des Jahresberichtes. Aufstellung des Verbandsbudgets zuhanden der Generalversammlung. Entgegennahme der Berichte der Kontrollstelle, der Kommissionen, der freien Sektionen und Klubs;
- g) Wahl und Anstellung der Sekretariatsangestellten, Lehrlinge oder Lehrtöchter sowie Hauswarte und Hilfspersonal;
- h) Bestimmung der Zahl und Wahl von Verbandsabgeordneten; Festsetzung von Entschädigungen;
- i) Kenntnissnahme der Schulrechnung und des -budgets;
- k) Unterstützung der freien Sektionen und Klubs und ihrer Bestrebungen;
- l) Bestimmungen der Publikationsorgane;
- m) Alle hier nicht genannten Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 31

Der Vorstand ist berechtigt, im Budget nicht vorgesehene Einzelkredite bis zum Betrage von Fr. 5000.– zu beschliessen.

c) der Ausschuss

Artikel 32

Der Ausschuss besteht aus Präsident, Vizepräsident und Finanzdelegiertem. Der Sekretär wohnt den Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme bei. Der Ausschuss ist zuständig für die ihm vom Vorstand von Fall zu Fall zur Erledigung übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, im Budget nicht vorgesehene Einzelkredite bis zum Betrage von Fr. 1000.– zu beschliessen.

d) das Sekretariat

Artikel 33

Das Sekretariat besorgt alle administrativen Aufgaben des Verbands gemäss separatem Reglement bzw. Pflichtenheften.

e) die Kontrollstelle

Artikel 34

Die Kontrollstelle besteht aus:

- a) zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann für den Verband, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden,
- b) zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann für die Wirtschaftsschule KV Winterthur, die auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Artikel 35

Die Revisoren prüfen alljährlich die Rechnungen und erstellen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung bzw. an die Aufsichtskommission der Wirtschaftsschule KV Winterthur. Sie sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen über die Buch- und Kassaführung vorzunehmen; sie sind verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

V. Wirtschaftsschule KV Winterthur

Artikel 36

Die Aufsichtskommission der Wirtschaftsschule KV Winterthur des Kaufmännischen Verbands Winterthur besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich:

- 3 Abgeordneten des Kaufmännischen Verbands Winterthur
- 3 Abgeordneten von Arbeitgeberorganisationen
- 1 Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion
- 3 Vertretern (je 1) der Stadt Winterthur und 2 weiterer Gemeinden aus dem Einzugsgebiet

- 1 Vertreter der Schulleitung (Rektor)
- 1 Vertreter der Lehrerschaft

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt 4 Jahre.

Artikel 37

- a) Die Obliegenheiten und Befugnisse der Aufsichtskommission sind in der Schulordnung festgelegt;
- b) Zur schulischen und administrativen Leitung der Wirtschaftsschule KV Winterthur wählt die Aufsichtskommission einen Rektor. Seine Pflichten sind durch behördliche Vorschriften und in der Schulordnung festgelegt;
- c) Zur Entlastung und Unterstützung des Rektors kann die Aufsichtskommission einen Prorektor wählen;
- d) Dem Rektor steht ein Schulsekretariat zur Verfügung.

VI. Freie Sektionen und Klubs

Artikel 38

Der Vorstand entscheidet über Gründung und Aufhebung von freien Sektionen und Klubs. Diese wählen ihre Vorstände selber unter schriftlicher Anzeige an den Verbandsvorstand.

Artikel 39

Der Genehmigung durch den Verbandsvorstand unterstehen:

- a) die Wahl der Leiter
- b) die Statuten
- c) die Aufnahme von Nichtmitgliedern
- d) Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung und finanzieller Tragweite für den Verband.

Artikel 40

Die freien Sektionen und Klubs verpflichten sich zur Führung einer geordneten Kasse, wobei die Festsetzung der Beiträge ihnen überlassen bleibt. Am Schlusse des Verbandsjahres erstatten sie dem Verbandsvorstand kurzen Bericht über die Tätigkeit unter Vorlage des bereinigten Mitgliederverzeichnisses, des Rechnungsabschlusses und des Inventars.

Der Verbandsvorstand hat das Recht, jederzeit Einblick in den Gang der Arbeiten zu nehmen.

Artikel 41

Der KV Winterthur unterstützt die Sektionen und Klubs mit jährlichen Beiträgen.

Artikel 42

Tritt die Auflösung einer freien Sektion oder eines Klubs ein, so ist vorhandenes Vermögen, inbegriffen Inventargegenstände, dem Verbandsvorstand zur Verwaltung zu übergeben, der, sofern innert fünf Jahren eine Neugründung nicht erfolgt, das Vermögen zugunsten der Verbandskasse verwenden kann.

VII. Auflösung

Artikel 43

Die Auflösung des Kaufmännischen Verbands Winterthur kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Drei Viertel der stimmenden Mitglieder müssen damit einverstanden sein. Sofern die Auflösung beschlossen wird, sind nach vollzogener Liquidation das Verbandsvermögen und das Archiv dem Kaufmännischen Verband Schweiz zur Verwaltung zu überweisen, der, im Falle innert zehn Jahren vom Datum der Auflösung an gerechnet kein neuer Kaufmännischer Verband Winterthur entsteht, das Vermögen einer seiner Bildungsinstitutionen übergibt.

Vorstehende Statuten sind von der heutigen Generalversammlung mit der erforderlichen statutarischen 2/3 Stimmenmehrheit genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 16. Mai 2002

für den Kaufmännischen Verband Winterthur

Der Präsident:
Peter Fischer

Die Sekretärin:
Gabriela Brauchli

Genehmigt durch den Zentralvorstand des
Kaufmännischen Verbands Schweiz am 20. Juni 2002

Der Zentralpräsident:
Alexander Tschäppät

Der Generalsekretär:
Edi Class

Kaufmännischer Verband Winterthur
Tösstalstrasse 37
Postfach 165
8411 Winterthur

Tel. 052 269 09 09
Fax 052 269 09 08

info@kv-winterthur.ch
www.kv-winterthur.ch